

Satzung des Vereins „Pro Waltrop“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Waltrop“.
2. Vereinssitz ist Waltrop.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den abgekürzten Zusatz e.V. tragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Wohn- und Umweltqualität sowie den Bestand an landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben in Waltrop zu erhalten, nachhaltig weiterzuentwickeln und zu fördern.
2. Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch Aufklärung und Aktivierung der Bevölkerung, Appelle und Anträge an maßgebliche Behörden und Gremien, Bündelung lokaler politischer und gesellschaftlicher Kräfte sowie Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich ähnlichen Inhalten verpflichtet haben. In diesem Rahmen geht es vorrangig um den Schutz der Naherholungsgebiete und den Erhalt des landwirtschaftlichen Potentials in und um Waltrop, die kritische Hinterfragung sowie ggf. Abwehr von Infrastrukturprojekten, die den Vereinszielen widersprechen, etwa das Bauvorhaben B474n im Teilabschnitt Waltrop/Datteln bzw. die Inanspruchnahme der Rieselfelder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sofern zur Durchsetzung der Ziele des Vereins gerichtliche Schritte unternommen werden, kann der Vorstand mit einer oder mehreren Personen Vereinbarungen treffen, damit diese im Sinne des Vereins tätig werden. Die dabei entstehenden Kosten werden aus einem separat geführten Spendenkonto des Vereins beglichen, das zu diesem Zweck geführt wird.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie gesellschaftliche Gruppen und Organisationen werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein .
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, ohne Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand abzugeben, der Austritt ist jederzeit möglich.

3. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch den Beschluss aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge – Aufbringung der Mittel

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder haben laufende vierteljährliche Mitgliedsbeiträge im voraus zu entrichten. Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.
2. Mitglieder, die als juristische Personen dem Verein beitreten, haben mindestens den doppelten Satz der beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem eine/n Schriftführer/in sowie fünf Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 1.500,00 die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben muss. Über die Verwendung der Mittel des Spendenkontos kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Mitglied des Vereinsvorstands im Sinne des § 26 BGB kann nicht werden, wer politischer Mandatsträger ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts und
- d) Ausschluss von Mitgliedern (gem. § 4 Abs. 3).

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf des Jahres bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, bei einem Vorstand dem mehr als drei Mitglieder angehören, mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen oder telefonischen Verfahren beschließen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 - 2.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - 2.3 Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - 2.4 Änderung der Satzung und Beschluss über die Vereinsauflösung.
 - 2.5 Beschluss der allgemeinen Richtlinien der Aufgabenerfüllung des Vereins.
 - 2.6 Beschluss über die Verwendung der Finanzmittel auf dem Spendenkonto.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse soweit nicht durch Gesetz und diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4 der Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waltrop, den 18. August 2009